

# Tarif Fernwärme

gültig seit 8. Dezember 2015



# Gebührentarif der Fernwärmeversorgung

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 50 des Stadtwerke-Reglements (SWR) vom 24. März 2015 als Gebührentarif:

## Grundpreis

### Art. 1

- 1 Der monatliche Grundpreis der Fernwärmeversorgung beträgt Fr. 70.– plus Fr. 4.20 pro im Durchflussbegrenzer eingestellte ganze Einheit.
- 2 Der Grundpreis wird indiziert. Massgebend ist der Monatsstand des Landesindexes der Konsumentenpreise, der dem letzten Verbrauchsmonat vorangeht. Ausgangswert ist der Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise im Dezember 2009.
- 3 Der Grundpreis wird nur angepasst, wenn sich der Landesindex seit der letzten generellen Grundpreis-Anpassung um mind. 2 Punkte geändert hat.

## Arbeitspreis

### Art. 2

- 1 Der Arbeitspreis der Fernwärmeversorgung in Franken pro MWh bezogener Wärmemenge beträgt das 0,9-fache des massgebenden Ölpreises.
- 2 Der massgebende Ölpreis ist das arithmetische Mittel der dem letzten Verbrauchsmonat vorangehenden 12 Monatswerte des vom Bundesamt für Statistik ermittelten Konsumentenpreises von Heizöl für Mengen von über 20'000 l (in Fr. pro 100 l, inkl. MWST).
- 3 Der Arbeitspreis wird nur angepasst, wenn sich der massgebende Ölpreis seit der letzten generellen Anpassung um mind. Fr. 1 pro 100 l geändert hat.

## Anschlussgebühr

### Art. 3

- Die Anschlussgebühr der Wärmeversorgung beträgt
- a) bei Anschluss eines bestehenden Gebäudes an eine bestehende Fernwärmeverteilung mit Beginn des Bezugsverhältnisses innert zwei Jahren nach Anschluss: Fr. 4'000 plus Fr. 75 pro kW Anschlussleistung;
  - b) bei Anschluss eines bestehenden Gebäudes an eine neue Fernwärmeverteilung mit Beginn des Bezugsverhältnisses innert zwei Jahren nach Anschluss: Fr. 0;
  - c) in den übrigen Fällen: Fr. 8'000 plus Fr. 150 pro kW Anschlussleistung.

## Anschlussleitung

### Art. 4

- 1 Der Pauschalbetrag gemäss Art. 45 Abs. 1 lit. a Reglement über die Versorgung durch die Stadtwerke (SWV)1 beträgt:
  - a) pro Meter Aussenleitung Fr. 915.–
  - b) pro Meter Innenleitung Fr. 345.–
- 2 Der pauschale Zuschlag gemäss Art. 45 Abs. 1 lit. b SWV beträgt:
  - a) ab einer Verteil- oder Anschlussleitung im Erdreich Fr. 8'600.–
  - b) ab einer Anschlussleitung im Nachbargebäude (mit einer Aussenleitung) Fr. 4'850.–
  - c) ab einer Anschlussleitung in einem angebauten Nachbargebäude (ohne Aussenleitung) Fr. 2'700.–

<b>Mehrwertsteuer</b>	Art. 5 Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen der in diesem Tarif festgesetzten Gebühren enthalten.
<b>Aufhebung bisherigen Rechts</b>	Art. 6 Der Gebührentarif der Fernwärmeversorgung vom 9. März 2010 wird aufgehoben.
<b>Inkrafttreten</b>	Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

## Erläuterung Kosten

### Wiederkehrende Kosten

Die Bezugsgebühr der Fernwärmeversorgung setzt sich zusammen aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis. Aus diesen beiden Komponenten resultieren im Wesentlichen die Heizkosten.

Der **Grundpreis** ist abhängig von der für ein Gebäude erforderlichen Durchflusswassermenge. Die minimale Durchflusswassermenge beträgt 8 Einheiten. Der Grundpreis wird der jeweiligen Teuerung angepasst, wobei der unter Art. 1 Abs. 2 erwähnte monatliche Landesindex der Konsumentenpreise massgebend ist. Die Änderung des Grundpreises war, infolge der geringen Teuerung, bis anhin gering.

Der **Arbeitspreis** wird für die von der Fernwärme gelieferte Wärmemenge verrechnet. Deren Messung erfolgt durch geeichte Zähler. Der Arbeitspreis wird der jeweiligen Teuerung des Heizöls angepasst, wobei der unter Art. 2 Abs. 2 erwähnte Konsumentenpreis von Heizöl massgebend ist (Mittel der letzten 12 Monate). Der Arbeitspreis wird nach oben und unten angepasst.

### Einmalige Kosten

Die einmaligen Kosten setzen sich zusammen aus einer Anschlussgebühr sowie einem allfälligen Beitrag an die Erstellungskosten für die Hausanschlussleitung. Da diese Kosten je nach Grösse und Lage eines Gebäudes unterschiedlich sind, werden diese fallweise bestimmt.

Die **Anschlussgebühr** ist ein einmaliger Beitrag an den Anschluss der Anlage. Die Höhe richtet sich nach der erforderlichen Anschlussleistung der Heizung in kW.

Die Kosten für die **Anschlussleitung** des Hausanschlusses gehen in der Regel zu Lasten der Fernwärmeversorgung. Überschreitet die Länge des Hausanschlusses jedoch ausserhalb des versorgten Gebäudes 10 Meter sowie im versorgten Gebäude 6 Meter, werden die entsprechenden Mehrlängen dem Kunden verrechnet.



### **Herzlich willkommen**

Haben Sie Fragen den Fernwärme-Tarifen oder anderen Energie- und Umweltthemen? Im Kundenzentrum der St. Galler Stadtwerke informieren wir Sie gerne.

### **Öffnungszeiten**

Montag bis Mittwoch	08.30 – 17.00 Uhr
Donnerstag	08.30 – 18.00 Uhr
Freitag	08.30 – 16.30 Uhr

### **St. Galler Stadtwerke Kundenzentrum**

Vadianstrasse 8  
9001 St. Gallen  
Telefon 0848 747 900  
Telefax 0848 747 950  
kundendienst@sgsw.ch  
www.sgsw.ch